



**Motion der FDP- und der SVP-Fraktion
betreffend Sicherung von Bevölkerung und Wirtschaft des Kantons Zug vor wirtschaftli-
cher Schädigung durch Ausspähung
(Vorlage Nr. 2380.1 - 14660)**

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 28. April 2015

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die FDP- und die SVP-Fraktion haben am 10. April 2014 die Motion betreffend Sicherung von Bevölkerung und Wirtschaft des Kantons Zug vor wirtschaftlicher Schädigung durch Ausspähung eingereicht.

An seiner Sitzung vom 1. Mai 2014 hat der Kantonsrat die Motion an den Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen. Wir nehmen zum Begehren wie folgt Stellung:

1. Anlass der Motion

Im Dezember 2013 hat der Regierungsrat nach einer Submission im offenen Verfahren entschieden, ein privates Unternehmen mit dem Scanning der Zuger Steuererklärungen zu beauftragen. Damit sollte die Zuger Steuerverwaltung darin unterstützt werden, die bisher papiergestützte Veranlagung und Dossierbewirtschaftung auf ein elektronisches Dossier umzustellen.

Dem Vorhaben einer Auslagerung des Scannings an ein externes Unternehmen erwuchs grosser politischer Widerstand. Dieser führte unter anderem zu drei Vorstössen im Kantonsrat, nämlich (in chronologischer Reihenfolge):

1. der Interpellation der FDP-Fraktion betreffend eDossier Steuern - Scanning-Dienstleistungen vom 5. Februar 2014 (Vorlage Nr. 2358.1 - 14578);
2. der vorliegend zu behandelnden Motion der FDP- und der SVP-Fraktion betreffend Sicherung von Bevölkerung und Wirtschaft des Kantons Zug vor wirtschaftlicher Schädigung durch Ausspähung vom 10. April 2014 (Vorlage Nr. 2380.1 - 14660); und
3. der Interpellation von Alois Gössi, Andreas Hürlimann, Florian Weber, Vreni Wicky und Thomas Wyss betreffend E-Scanning von Steuerdaten: Wo stehen wir heute? vom 25. September 2014 (Vorlage Nr. 2436.1 - 14774).

2. Entwicklungen seit Einreichung der Motion

Am 22. Mai 2014 hat der Regierungsrat bekanntgegeben, dass er das geplante Scanning der Steuererklärungen im Einvernehmen mit der betroffenen Firma einstweilen sistiere, um verschiedene rechtliche, politische und betriebliche Fragen zu klären. Dabei werde auch eine In-house-Lösung für das geplante Scanning geprüft

Nach intensiven Abklärungen und Verhandlungen hat der Regierungsrat am 21. Oktober 2014 beschlossen, sich mit der betroffenen Firma auf eine Auflösung des bereits unterzeichneten Vertrags zu einigen und die dafür erforderlichen Verträge abzuschliessen. Im Zuge dieser Vertragsauflösung wurden bereits erbrachte Vorleistungen abgegolten und zur Vertragserfüllung vorgesehene Hard- und Software übernommen. Die Steuerverwaltung wird diese Vorleistungen, Geräte und Programme nun für ein Inhouse-Scanning, welches ab Mitte 2015 schrittweise in Betrieb genommen und ausgebaut werden wird, weiterverwenden. Der Regierungsrat hat über die Neuausrichtung des Scanning-Vorhabens am 28. Oktober 2014 in seiner mündlichen Antwort auf die Interpellation von Alois Gössi, Andreas Hürlimann, Florian Weber, Vreni Wicky und Thomas Wyss betreffend E-Scanning von Steuerdaten: Wo stehen wir heute? (Vorlage Nr. 2436.1 - 14774) und am 30. Oktober 2014 mittels Medienmitteilung ausführlich informiert.

Mit der neuen Inhouse-Lösung ist sichergestellt, dass Zuger Steuerdaten weder in elektronischer Form noch als physische Unterlagen die Kantonsverwaltung verlassen. Die elektronische Datenhaltung erfolgt ausschliesslich im Rechenzentrum des Amts für Informatik und Organisation (AIO), die physischen Unterlagen bleiben in der Steuerverwaltung; sie werden später entweder vernichtet oder dem Staatsarchiv zur sachgerechten Langzeitlagerung übergeben. Die Lieferantin der Lösung hat keinerlei Anbindungen oder Fernzugriff auf irgendwelche Programme oder Daten, auch nicht für Wartungszwecke. Sie erhält also weder in elektronischer noch physischer Form Zuger Steuerdaten oder Steuerunterlagen. Die Vorkehrungen im Bereich Datenschutz und Datensicherheit wurden auch mit der Datenschutzstelle des Kantons Zug abgesprochen.

3. Beim Scanning der Zuger Steuererklärungen wurden alle Motionsanliegen vollumfänglich erfüllt

Soweit sich die von der FDP- und der SVP-Fraktion am 10. April 2014 eingereichte und vorliegend zu behandelnde Motion betreffend Sicherung von Bevölkerung und Wirtschaft des Kantons Zug vor wirtschaftlicher Schädigung durch Ausspähung gegen das geplante Vorhaben für ein externes Scanning gerichtet hat, wurden sämtliche Motionsanliegen wie oben beschrieben mittlerweile erfüllt: Die Steuerverwaltung wird die Steuererklärungen ausschliesslich Inhouse scannen, die Zuger Steuererklärungen und Steuerdaten verlassen weder in elektronischer Form noch als physische Unterlagen die Kantonsverwaltung und es bestehen auch keinerlei Fernzugriffe durch private Unternehmen. Der Regierungsrat hat keine Absicht, daran etwas zu ändern.

In diesem Sinne beantragt der Regierungsrat, das Motionsbegehren betreffend Aufkündigung von Verträgen mit Privaten, welche diesen den Zugriff auf Unterlagen von Steuerpflichtigen ermöglichen, erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben

4. Beim Veranlagungssystem ISOV Steuern müssen im Ausnahmefall gut gesicherte externe Zugriffe für Problembehebungen möglich sein

Die Applikation ISOV Steuern ist seit 1995 in Betrieb. Bei der Steuerapplikation ISOV Steuern handelt es sich um eine komplexe Applikation, die für die Kantone Zug und Solothurn von der Firma IBM entwickelt wurde und von der Firma IBM seither laufend an neue rechtliche Rahmenbedingungen angepasst und gewartet wird. Am 30. Juni 2010 wurde mit der Firma IBM Schweiz AG ein Rahmenvertrag bis 2020 für die Wartung und Weiterentwicklung der Applikation ISOV Steuern abgeschlossen. Dieser regelt auch den Fernzugriff.

In Ausnahmesituationen, beispielsweise bei technischen Schwierigkeiten, muss die Herstellerfirma im Auftrag der Steuerverwaltung restriktiv auf die produktive Steuerapplikation zugreifen können, um Fehler zu analysieren und die Betriebstauglichkeit von Funktionen und Daten sicherzustellen. Der Ablauf für die Erteilung der Zugriffsberechtigungen ist klar geregelt. Jeder externe Zugriff wird von der Steuerverwaltung individuell geprüft und speziell freigegeben. Die Zugriffsberechtigungen sind maximal einen Tag gültig, anschliessend werden Zugriffsversuche durch das System automatisch unterbunden. Alle Zugriffe – auch zurückgewiesene Versuche – werden protokolliert.

Es können nur namentlich bezeichnete Mitarbeitende der Firma IBM Schweiz AG auf Daten zugreifen, wobei von diesen ein Antragsverfahren sowohl bei der Steuerverwaltung als auch beim AIO durchlaufen wird. Die Zugriffe erfolgen geschützt und verschlüsselt, wobei etablierte technische Verfahren eingesetzt werden. Das Herauf- und Herunterladen von Daten ist bei Fernzugriffen technisch blockiert.

Die Anforderungen an die Verfügbarkeit der Steueranwendung sind hoch. Mehr als hundert Mitarbeitende sind täglich auf die Zuverlässigkeit des Systems angewiesen. Ohne externe Zugriffe kann die hohe Produktivität und Auskunftsbereitschaft der Steuerverwaltung nicht sichergestellt werden.

Es gibt Ausnahmesituationen, in denen sofort gehandelt werden muss. Ansonsten steht die Veranlagungs- und Inkassotätigkeit bei Dutzenden von Mitarbeitenden still. Auch die externe Steuerkundschaft wäre unmittelbar betroffen.

5. Verzicht auf Anpassung der gesetzlichen Grundlagen

Das Grundanliegen der Motion, nämlich der grösstmögliche Schutz der Zuger Steuerdaten und Steuerunterlagen und somit der finanziellen Privatsphäre von Bevölkerung und Unternehmen, ist im Grundsatz sehr berechtigt. Schon heute wird indessen alles unternommen, um diesen Schutz sicherzustellen, soweit es betrieblich machbar ist.

Beim Scanning der Steuerunterlagen wurde – wie in den Ziffern 2 und 3 erwähnt – mittlerweile eine reine Inhouse-Lösung gewählt. Damit ist sichergestellt, dass die Steuerunterlagen und Steuerdaten die Kantonsverwaltung nicht verlassen und keinerlei Fernzugriffe bestehen. Hier würde eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen im Sinne des Motionsbegehrens keinen weiterführenden Schutz mehr bieten.

Beim eigentlichen Veranlagungssystem ISOV Steuern ist der Zugriff auf die Steuerapplikation und auf Steuerdaten im Sinne der Erläuterungen in Ziffer 4 nur nach einem speziellen Freigabeprozedere pro namentlich definierter Mitarbeiterin bzw. namentlich definiertem Mitarbeiter in einer technisch abgesicherten Weise möglich. Auf eine zusätzliche Anpassung der gesetzlichen Grundlagen über diese betrieblich notwendige, schon heute restriktive Praxis hinaus, soll daher verzichtet werden.

6. Antrag

Wir **b e a n t r a g e n** Ihnen,

die Motion der FDP- und SVP-Fraktion betreffend Sicherung der Bevölkerung und Wirtschaft des Kantons Zug vor wirtschaftlicher Schädigung durch Ausspähung (Vorlage Nr. 2380.1 - 14660) wie folgt zu behandeln:

1. Das Begehren betreffend Aufkündigung von Verträgen mit Privaten, welche diesen den Zugriff auf Unterlagen von Steuerpflichtigen ermöglichen, sei im Sinne der Ausführungen unter Ziffern 2 und 3 erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.
2. Das Begehren betreffend Anpassung der gesetzlichen Grundlagen, dass die eingereichten Unterlagen der Zuger Steuerpflichtigen die Zuger Verwaltung weder physisch noch elektronisch verlassen sei im Sinne der Ausführungen unter Ziffer 4 und 5 nicht erheblich zu erklären.

Zug, 28. April 2015

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Heinz Tännler

Der Landschreiber: Tobias Moser